

mitgliedern sowie dem Gemeindefchreiber als Protokollführer zusammenzusetzen.

Gemeinden, welche nicht mindestens zehn wahlberechtigte Einwohner zählen, werden vom Staatsministerium einem benachbarten Urwahlbezirk zugewiesen.

§ 11. Die aufgestellte Wahlliste ist von dem Beamten, dem die Führung der Melderegister (Einwohnerliste) obliegt, in Beziehung auf das Lebensalter, ingleichen von dem Ortssteuereinnnehmer zu prüfen und zu beglaubigen, gegebenenfalls auch zu vervollständigen, sodann aber eine Woche lang, in den Städten auf dem Rathhause, in den Landorten bei dem Schultheißen und eine Abschrift in einem öffentlichen Lokale, zur Einsicht aller männlichen Ortseinwohner, die das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, auszulegen. Daß solches geschehen, ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Den Wahlberechtigten ist gestattet, während der Geschäftsstunden des Gemeindevorstands von der ausliegenden Wahlliste Abschrift zu nehmen oder nehmen zu lassen, jedoch ohne daß andere Wahlberechtigte an der Einsicht verhindert werden.

§ 12. Während der Auslegung der Wahllisten hat jeder dem Alter nach wahlberechtigte Ortsangehörige das Recht, Berichtigungen der Liste bei dem Magistrat oder Stadtrat, bezw. bei dem Ortsvorstande zu beantragen. Nach Ablauf der für die Auslegung bestimmten acht-tägigen Frist werden die Wahllisten geschlossen. Einsprachen, welche nach diesem Termine erfolgen, sind als verspätet zurückzuweisen.

§ 13. Über den Grund oder Ungrund der auf die Aufnahme von Wahlunfähigen oder auf die Auslassung von Wahlberechtigten gestützten Einsprachen entscheidet in den Städten der Magistrat bezw. Stadtrat, in den Landgemeinden der gesamte Ortsvorstand nach absoluter Stimmenmehrheit. Eine Berufung gegen diese Entscheidung findet nicht statt; es ist jedoch auch diese Entscheidung nur für den einzelnen Fall gültig.

§ 14. Die geschlossenen Wahllisten sind von den Ortswahlbehörden mit einem Zeugnisse darüber zu versehen, daß und an welchen Tagen sie öffentlich ausgelegt gewesen sind.

§ 15. Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

Sind vor-denselben Urwählern mehrere Wahlmänner zu wählen, so erfolgt die Wahl gleichzeitig mittels eines und desselben Stimmzettels.

Die Stimmzettel müssen von weißem mittelstarken Schreibpapier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein.

Der Wähler gibt den Stimmzettel in einem mit amtlichem Stempel versehenen Umschlage, der sonst kein Kennzeichen haben darf, ab.

Das Ausmaß der Stimmzettel bestimmt das Staatsministerium. Borschriftsmäßige Stimmzettel, die weder bedruckt noch beschrieben sind, sowie Umschläge sind in der erforderlichen Zahl den Ortswahlbehörden zuzustellen und im Wahlraum bereitzuhalten. Die Kosten der Beschaffung trägt die Staatskasse.